

mit vollem Recht die Einwände zurück, die einst Thijm (H. Willibrordus, 1861, S. 255 ff.) und sein Uebersetzer Tross (Der heilige Willibrord, 1863, S. 179 ff.) sowie neuerdings L. van der Essen in einer kleinen Arbeit über die *Vitae Willibrordi* (Geschiedkundige Bladen I, 2, Amsterdam 1905, S. 371—387) gegen die Echtheit des sogenannten Testaments von Willibrord erhoben haben, das, wie P. mit Recht bemerkt, in Wirklichkeit lediglich eine Schenkungsurkunde zu Gunsten von Echternach ist. P. gibt den Text nach der Abschrift des Liber aureus Epternacensis in Gotha neu heraus (bei den Ausgaben S. 166, N. 1 ist nachzutragen Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 2, n. 3), zeigt die Haltlosigkeit jener Angriffe und weist im einzelnen die Vorurkunden nach (zu S. 168, 21 f. vgl. auch die Formel der Urkunde Irminas MG. Dipl. Merov. S. 174, 19 'sana — mente sanoque consilio'; vgl. N. A. XXVII, 341). S. 167, 16 möchte ich die Aenderung vorschlagen 'pro anime (statt 'amore') eorum salute'; S. 168, 1 ist die verbesserte Lesart 'mihi condonabat' (statt 'condam donabat') in den Text aufzunehmen (vgl. S. 167, 16. 35; 168, 3. 5. 6. 9); S. 168, 10 ist 'in pago Thuringao. Res (statt 'Thuringasnes') superius nominatas' zu schreiben. Die Worte S. 167, 19: 'quas res ipsas domno Karolo et a (wohl entstellt aus 'suo') genitore Pippino tam me vivente quam de ista vita migrante pro eorum mercede condonaverunt', die Tross (S. 180, n. 2) sinnlos erschienen und nach seiner Meinung schon allein die Urkunde als 'ein Machwerk viel späterer Zeit' erwiesen, und die auch P. für verderbt und wenig sicher hält (S. 170), erklären sich m. E. im Hinblick auf die beschränkteren Formen der Merowingischen Landschenkungen (vgl. besonders Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 1 ff.); Willibrord hebt ausdrücklich hervor, dass die von ihm an Echternach vergabten Besitzungen ihm von Pippin und Karl nicht nur zu Eigentum auf Lebenszeit, sondern zu vollem, vererblichem Eigen übertragen worden sind. — Von dem sonstigen Inhalt des Aufsatzes von van der Essen sei erwähnt, dass er die im Pariser Bollandistenkatalog II, 581 ff. gedruckten *Miracula Willibrordi* wohl mit Recht für eine Quelle, nicht eine Ableitung der von Thiofrid verfassten *Vita* hält.

W. L.

488. Aus einem Chartular des 14. Jh. von St. Jan in Utrecht (Proestienboic) bespricht und veröffentlicht